



Amtsgericht Bonn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 01.02.2027, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal W 1.26 (Wilhelmbau), Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Duisdorf, Blatt 7614,

BV lfd. Nr. 1

38/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Duisdorf, Flur 2

Flurstück 1295, Gebäude- und Freifläche, Gellertstrasse, groß: 772 qm

Flurstück 1333, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Gottfried-Kinkel-Strasse 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, groß: 8.548 qm

Flurstück 1464, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Freiligrath-Strasse 1, 3, 5, groß: 4.975 qm

Flurstück 1465, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Freiligrath-Strasse 2, 4, 6, 8, 10, groß: 9.841 qm

Flurstück 1467, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Gellertstrasse 1, 3, 5, 7, 9, 11, groß: 7.787 qm

Flurstück 1334, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Gottfried-Kinkel-Strasse 31, Ludwig-Richter-Strasse 18, groß: 1.381 qm

Flurstück 1998, Gebäude- und Freifläche, Schieffelingsweg 23, 25, groß: 5.489 qm
verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Hause Gottfried-Kinkel-Strasse 23 im Aufteilungsplan mit Nr. 44 bezeichnet

versteigert werden.

Die Liegenschaft wurde mit Datum vom 31.07. 2002 in insgesamt 262 Wohnungseigentume und 21 Teileigentume (Garagenstellplätze) aufgeteilt; die Wohnungseigentume sind auf insgesamt 17 Untergemeinschaften verteilt. Das zu bewertende Wohnungseigentum befindet sich im 1.Obergeschoss eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohneinheiten. Bei der zu bewertenden Wohnung Nr. 44 handelt es sich um eine 3-Zimmerwohnung mit Balkon. Zudem bestehen Sondernutzungsrechte an den Abstellräumen im Kellergeschoss (SN 60) und im Dachgeschoss (SN 138). Der im Rahmen der Besichtigung feststellbare allgemeine bauliche Zustand des Bewertungsobjekts ist dem Alter entsprechend als durchschnittlich zu bewerten. Für das Gemeinschafts- und Sondereigentum besteht Modernisierungs- und Instandhaltungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.03.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

201.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.